

Ätzende und reizende Stoffe

Am _____ (Datum) hat

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

als _____ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter im Dentallabor unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

1. Was sind Gefahrstoffe? > Arbeitsstoffe sind dann Gefahrstoffe, wenn sie z.B. folgende Eigenschaften besitzen: giftig, gesundheitsschädlich, umweltgefährlich, leichtentzündlich, entzündlich, ätzend oder reizend bzw. sensibilisierend sind. Gefahrstoffe werden mit Gefährlichkeitsmerkmalen und Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Stoffe mit ätzender oder reizender Wirkung sind z.B. Salz und Salzlösungen, Säuren, Laugen.

2. Welche Gefahren bestehen? > **1. Gefahr bei Hautkontakt** mit Laugen und Säuren kann es zu Rötungen, Blasenbildung bis zu Gewebeerstörung (Verätzungen) kommen.

2. Gefahr bei Augenkontakt ist mit bleibenden Schäden zu rechnen. **3. Gefahr bei Einatmung** wenn z.B. Säure- oder Laugendämpfe eingeatmet werden, kann das Gewebe des Atemtraktes geschädigt werden.

3. Wie können wir uns vor den Gefahren schützen? > Durch Einhaltung der arbeitsplatz- und stoffbezogenen Festlegungen in den Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblättern, ist eine Gefährdung weitgehend auszuschließen. An den Arbeitsplätzen sind folgende Sicherheitskennzeichnungen anzubringen: Schutzhandschuhe benutzen, Augenschutz benutzen und Atemschutz benutzen.

Zu den technischen Schutzmaßnahmen gehören wirksame Lüftungsmaßnahmen wie Absaugungen und Raumlüftung. Persönliche Schutzmaßnahmen sind beim offenen Umgang mit reizenden oder ätzenden Stoffen z.B. beim Ab- oder Umfüllen immer einzuhalten. **1.** Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung - **2.** Striktes Verbot von Trinken, Essen und Rauchen beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten - **3.** Hautschutz

Schutzhandschuhe, Augenschutz und Atemschutz gehören zu den persönlichen Schutzausrüstungen!

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Tätigkeit im Betrieb: Unterschrift:

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.: geänderte Arbeitsabläufe,
- Einführung neuer Gefahrstoffe,
- Umstellung der Kennzeichnung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe auf GHS,
- bei Änderungen im Sicherheitsdatenblatt, die sich auf den Umgang mit dem Gefahrstoff auswirken können (z. B. neue Erkenntnisse bei der Einstufung des Gefahrstoffs).
- In besonderen Fällen, z. B. bei Fehlverhalten von Beschäftigten, nach Unfällen / Beinahe-Unfällen sind die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.